



Leipzig, 5.6.2012

**Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
im Deutschen Gewerkschaftsbund, Landesverband Sachsen, zum  
„Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen“  
(Gesetzentwurf der Staatsregierung, Landtags-Drs. 5/9089)**

(beschlossen vom Geschäftsführenden Vorstand der GEW Sachsen am 5.6.2012)

Die GEW Sachsen begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Novellierung des „Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen“ einige auch von der GEW erhobene Forderungen (z.B. zur Promotion von Fachhochschulabsolvent/innen und zur Anrechnung einer Mitarbeit in Studienkommissionen) aufgegriffen worden sind. Weitere Korrekturen sind jedoch nötig.

Es wird erfreut zur Kenntnis genommen, dass einzelne Kritikpunkte aus dem im Januar 2012 zur Verbändeanhörung vorgelegten Entwurf berücksichtigt worden sind. Zugleich stoßen jedoch einige Vorhaben weiterhin auf deutliche Kritik der Bildungsgewerkschaft GEW (z.B. weitere Einschränkung der Kompetenzen des Senates, Aufnahme von Lehrverpflichtungen, Einführung von Studiengebühren).

Nachfolgend folgen unsere Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfes sowie einige weitergehende Forderungen. Wir verweisen zu letzteren ergänzend auf die Stellungnahme der GEW Sachsen vom 3.3.2008 zum Referentenentwurf vom 29.01.2008 zum Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen. Die darin enthaltenen Anmerkungen unsererseits haben nach wie vor Bestand.

1. Artikel 1 Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

• Nummer 1 – Überschrift

Bei der Wahl der offensichtlich dem entsprechenden nordrhein-westfälischen Gesetz entlehnten Überschrift bleibt offen, welcher Freiheitsbegriff zugrundegelegt wird. Ist Freiheit zu etwas oder von etwas gemeint und wozu bzw. wovon? Aus Sicht der GEW darf sich der Freistaat Sachsen nicht seiner Verantwortung für Bildung und Forschung entziehen. Solange den Hochschulen nicht ausreichend materielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt bzw. wie aktuell mit dem Hochschulentwicklungsplan sogar trotz gesteigener Studierendenzahlen weitere Stellen abgebaut werden, muss Freiheit der Hochschulen ein Begriff ohne Inhalt bleiben. Die Freiheit von Forschung

und Lehre dagegen ist bereits im Grundgesetz und in der Verfassung des Freistaates Sachsen verankert – hierzu bedarf es also nicht eines solchen Gesetzstitels.

- §2 Abs. 1: Die GEW plädiert nach wie vor für die Formulierung „Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung und zugleich staatliche Einrichtungen“.

- Nummer 4 – §6 Abs. 3

Die deutliche Erleichterung von Unternehmensgründungen stößt auf Kritik der GEW. Abgesehen davon, dass offen bleibt, woher die finanziellen Mittel für die notwendige Kapitalausstattung kommen sollen, lässt der Wegfall der bisher formulierten Bedingungen befürchten, dass etwa Aufgaben in der Lehre in Unternehmen ausgelagert und perspektivisch privatisiert werden.

- Nummer 5 – §9

Die Verlängerung der Fristen für die Erstellung des Lehrberichts (Buchstabe aa)) und für die Studierendenbefragungen (Buchstabe bb)) wird von der GEW abgelehnt. Da Evaluationen ohnehin Vorlauf benötigen und für die Umsetzung der daraus abgeleiteten Empfehlungen nochmals Zeit benötigt wird, wird so eine Reaktion bei Mängeln deutlich verlangsamt und damit die auch vom Gesetz geforderte Qualitätssicherung gefährdet.

- Nummer 6 – §10

Die Aufnahme der Immatrikulations- und Absolventenzahlen in den Katalog der Inhalte der Zielvereinbarungen erscheint als problematisch – hier wird (unter der Überschrift „Hochschulfreiheitsgesetz“) in die Zulassungsregelungen eingegriffen, und es besteht die Gefahr, dass Abstriche bei der Qualität gemacht werden, um zugesagte Absolventenzahlen zu erreichen. Auch eine Festschreibung der „inhaltlichen und organisatorischen Hochschulstruktur“ greift in die Freiheit der Hochschulen und in die Rechte der Gremien der akademischen Selbstverwaltung ein. Dies gilt erst recht dann, wenn die Regelung des neuen Absatzes (3) zur Wirkung kommt, nach dem das SMWK bei Nichtzustandekommen einer Zielvereinbarung sowohl Zielvorgaben als auch Sanktionen bei deren Nichterreichen einseitig festlegen kann..

- Nummer 8 – §12

Die Klarstellung in Absatz 1 (Buchstabe a), erster Teil) wird begrüßt, die Hinzufügung des Nebensatzes jedoch abgelehnt.

Die GEW lehnt Studiengebühren jeglicher Art ab und damit auch die Einführung sogenannter Langzeitstudiengebühren. Die Hochschulen müssen durch eine ausreichende Finanzausstattung in die Lage versetzt werden, allen Studierenden den Abschluss ihres Studiums in der Regelstudienzeit zu ermöglichen; ferner ist hierzu eine ausreichende Studienfinanzierung notwendig. Die Staatsregierung kann hierzu hinsichtlich des BAföG im Bundesrat initiativ werden. Für „Langzeitstudierende“ greift schon die Sanktion gemäß §21 Absatz (2) Punkt 7 in Verbindung mit §35 Absatz (4) SächsHSG.

Die Möglichkeit, von Studierenden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, Gebühren zu erheben, steht im

Widerspruch zur auch im Sächsischen Hochschulentwicklungsplan enthaltenen Zielstellung, mehr ausländische Studierende zu gewinnen, und wird von der GEW ebenfalls abgelehnt. Abgesehen davon, dass Hochschulen für die Etablierung eines Stipendiensystems finanzielle Mittel benötigen, ist zudem zu befürchten, dass die Regelung zu Lasten der Fächer gehen wird, für die die Einwerbung von Geldern für Stipendien deutlich schwerer ist.

- Nummer 9 – §13

Auch hier werden die Kompetenzen des Senates weiter reduziert, was die GEW ablehnt.

- Nummer 10 – §17

Die GEW Sachsen tritt dafür ein, landesspezifische Möglichkeiten zur Erweiterung des Hochschulstudiums wie ein Probestudium zu prüfen. Eine Begründung, warum dies nicht geschehen soll, fehlt.

Die Aufnahme der Diplomabschlüsse der Berufsakademien wird begrüßt.

- Nummer 11 – §20

Mit der Ausdehnung der Regelung auf die Mitglieder der Studienkommissionen wird einer mehr als berechtigten Forderung der Studierenden entsprochen. Die GEW Sachsen begrüßt dies ausdrücklich.

- §22: Im Absatz (1) ist das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Hochschulgremien teilzunehmen, einzufügen.

Im Punkt 2 sollte das Recht zur Einforderung der Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen auch durch den Lehrkörper verankert werden.

Im Punkt 3 ist der Studierende auch über die Resultate der Beschwerden zu informieren.

Im Absatz (2) Punkt 2 ist die Pflicht, dass ein Studierender sein Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnung ausrichtet, präziser zu fassen in Bezug auf die Freiheit von Lehre und Forschung. Diese Forderung nimmt Bezug auf das Verfassungsgerichtsurteil zur Regelstudienzeit, welche die Regelstudienzeit als Zeit festlegt, in der die Studierenden ihr Studium absolvieren können, aber nicht müssen. Demzufolge ist die Regelstudienzeit ein Schutzmechanismus der Studierenden gegenüber den Hochschulen.

- §24: Die Studierbarkeit in Voll- und Teilzeitstudium ist in möglichst vielen Studiengängen zu gewährleisten.

- Nummer 13 – §35

Da nichtmodularisierte Studiengänge zur Ausnahme werden, bedeutet die vorgesehene Neuregelung de facto das Aus für den Freiversuch. Die hierfür als Begründung aufgeführte hohe Belastung der Hochschulen ist aus den bekanntgegebenen Zahlen nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist es widersprüchlich, wenn (vgl. Nr. 8) einerseits Gebühren für ein Überschreiten der Regelstudienzeit eingeführt werden sollen und andererseits gleichzeitig die Möglichkeit einer vorzeitigen Prüfungsteilnahme erschwert wird.

Die Erschwerung der Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, wird begrüßt,

ebenso die Notwendigkeit einer schriftlichen Begründung.

- Nummer 15 – §38

Die Möglichkeit der Fernstudiengänge wird als positiv betrachtet, jedoch müssen die Lehrkräfte hierzu auch vorab befähigt werden.

Die GEW Sachsen plädiert dafür, auch und gerade Weiterbildungsstudiengänge auch als Teilzeitstudiengänge anzubieten.

- Nummer 16 – §39

Es muss vermieden werden, dass der Wegfall der Notwendigkeit der Rechtsverordnung zur Etablierung von zu vielen unterschiedlichen Bezeichnungen führt.

Wenn die Hochschulen beim Staatsexamen nicht zusätzlich einen akademischen Grad verleihen, besteht das Problem, dass z.B. bei Nichterreichen eines 2. Staatsexamens gar kein Hochschulgrad nachweisbar ist.

- Nummer 17 – §40

Die vollständige Gleichbehandlung von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen entspricht einer Forderung der GEW und wird daher ebenso wie die Verpflichtung zu kooperativen Promotionsverfahren begrüßt. Sie entspricht auch den Empfehlungen des Wissenschaftsrates aus dem Jahr 2010.

Die GEW Sachsen regt erneut an, das Rigorosum gänzlich abzuschaffen. Dieses ist außer in Sachsen nur noch in Sachsen-Anhalt im Landeshochschulgesetz zu finden.

Die verpflichtende Beteiligung eines/r berufenen Universitätsprofessors/in erscheint der GEW Sachsen hochschulpolitisch als Rückschritt, die Möglichkeit der Einbeziehung z.B. von Wissenschaftler/innen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen wird dagegen begrüßt.

Promotion ist für die GEW keine dritte Phase des Studiums, sondern die erste Phase selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Daher sieht die GEW Sachsen die Möglichkeit der Etablierung von Promotionsstudiengängen eigens für den Abschluss Ph.D. kritisch.

Doktorandinnen und Doktoranden müssen einen Rechtsanspruch auf wissenschaftliche Betreuung erhalten. Vorgeschlagen wird ferner, die Verantwortung der Hochschulen aufzunehmen – wie bereits in Landesgesetzen anderer Bundesländer. Die Hochschulen sollen forschungsorientierte Studien anbieten und den Erwerb akademischer Schlüsselqualifikationen ermöglichen.

- Nummer 18 – §41

Für die GEW Sachsen ist nicht nachvollziehbar, warum hier Mindestlehrverpflichtungen gesetzlich festgeschrieben werden sollen, während dies für alle anderen Gruppen in der Dienstaufgabenverordnung für die Hochschulen in Sachsen (DAVOHS), also per Rechtsverordnung und nicht per Gesetz, geregelt ist. Sofern Lehre nicht zu den Dienstaufgaben laut Arbeitsvertrag gehört, ist sie aus Gewerkschaftssicht angemessen zu vergüten. Bezüglich des Führens des Titels wird eine Regelung analog zu §69 Absatz (5) der geltenden Fassung des SächsHSG vorgeschlagen.

- §42: Statt einer grundsätzlichen Pflicht zu Dienstleistungen in der Lehre für Studierende im Graduiertenstudium (Absatz (4)) sollte es ein grundsätzliches Recht für alle Promovierenden geben, Aufgaben in der Lehre zu übernehmen, was dann entsprechend zu vergüten ist.
- §49: Doktorandinnen und Doktoranden sollten unabhängig von der Art der Finanzierung der Promotion Mitglieder, mindestens aber Angehörige der Hochschule sein.
- Nummer 21 – §50

Die Neuregelung wird unterstützt.

Doktorandinnen und Doktoranden sollten in den Gremien und damit auch in Absatz (2) dieses Paragraphen der Gruppe der MitarbeiterInnen zugeordnet werden.

- Nummer 22 – §51

Die Bildung von Wahlkreisen kann z.B. bei Fakultäten mit einer deutlich höheren Mitgliederanzahl einer Mitgliedergruppe gegenüber anderen Fakultäten problematisch sein.

Die Möglichkeit einer mittelbaren Wahl entspricht einer Forderung auch der Studierenden. Unklar bleibt jedoch, wo die mittelbare Wahl erfolgt (Studierendenrat? Fachschaftsrat?..).

- Nummer 23 – §52

Eine Festschreibung einer Amtszeit von Gleichstellungsbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden auf ein Jahr stellt eine inhaltlich nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung dar. Eventuelle Probleme sind durch Nachwahl bei Rücktritt oder Ausscheiden aus der Hochschulmitgliedschaft (die alle Gruppen betreffen kann) lösbar.

Die Klarstellung in Absatz 3 wird unterstützt.

- Nummer 25 – §59

Die Einführung reiner Lehrprofessuren und reiner Forschungsprofessuren wird von der GEW abgelehnt. Die GEW tritt vielmehr für die Wahrung der Einheit von Lehre und Forschung ein.

- Nummer 26 – §60

Die Länge der Berufungsverfahren wird i.a. nicht von der auch bisher nur als Kannbestimmung enthaltenen Anhörung des Senates vor der Ruferteilung bestimmt. Die Streichung dieses Punktes schränkt die Regelungskompetenz des Erweiterten Senates bei der Erstellung der Grundordnung ein und ist nicht nachvollziehbar. Eine Behandlung im Senat kann zu einem größeren Verständnis darüber führen, was an den anderen Fakultäten geforscht/gelehrt wird und könnte im Extremfall verhindern, dass es zum Aufbau von Doppelstrukturen und Parallelangeboten kommt.

Die weitreichenden Rechte des Rektors im Berufungsverfahren sieht die GEW Sachsen nach wie vor kritisch. Zumindest sollten die Hochschulen das Recht haben, im Rahmen einer Ordnung hiervon abweichende Regelungen zu treffen (z.B. stärkere Einbeziehung von Gremien).

- Nummer 27 – §61

Bei mehreren gleichzeitig laufenden Verfahren kann es ggf. zu einer hohen Beanspruchung des/der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule kommen. Zumindest die Möglichkeit der Vertretung durch den/die Gleichstellungsbeauftragte/n der Fakultät sollte geprüft werden.

- Nummer 30 – §65

Siehe Anmerkung zu Nummer 18.

- Nummer 31 – §69

Die Möglichkeit, einem/r im Ruhestand befindlichen Professor/in u.U. Ressourcen für eigene Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen, wird begrüßt.

- §75: Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sollten tarifvertraglich und nicht durch Rechtsverordnung des SMWK geregelt werden.

- Nummer 35 – §81

Der Verzicht auf das Herstellen des Einvernehmens mit dem Senat durch den Hochschulrat bei der Vorschlagsliste für die Wahl des/r Rektors/in stellt die gravierendste Einschränkung von dessen Rechten dar, die im Gesetzentwurf enthalten ist, und wird von der GEW Sachsen strikt abgelehnt. De facto ist dadurch keinerlei Einflussnahme darauf möglich, wer als Rektor/in kandidieren und gewählt werden darf, da ein/e Kandidat/in der Liste des Hochschulrates im dritten Wahlgang vom erweiterten Senat in jedem Falle gewählt wird. Das bedeutet, nur noch der Hochschulrat entscheidet, wer die Chance hat, Rektor/in zu werden.

Das Entscheidungsrecht des/r Rektors/in bei Stimmengleichheit im Senat erscheint problematisch – nicht nur bei einer Beantragung der eigenen Abwahl gemäß §81 Absatz (1) Ziffer 2, sondern auch bei Stellungnahmen zu eigenen Vorschlägen.

Die GEW Sachsen schlägt vor, die Notwendigkeit einer Mehrheit der Hochschullehrer/innen auf unmittelbar Lehre und Forschung betreffende Fragen zu begrenzen.

- Nummer 37 – §83

Dass die Anzahl der Prorektor/innen in der Grundordnung zu regeln ist, wird von der GEW Sachsen unterstützt.

- Nummer 38 – §85

Die Stärkung der Organe der Hochschule gegenüber dem/r Kanzler/in wird begrüßt.

- §86: Der Hochschulrat besitzt weitreichende Kompetenzen, ohne innerhalb der Hochschule demokratisch legitimiert worden zu sein. Die GEW Sachsen plädiert dafür, dessen Kompetenzen den Gremien der akademischen Selbstverwaltung zu übertragen.

- Nummer 40 – §88

Die GEW Sachsen schlägt vor, die Notwendigkeit einer Mehrheit der Hochschullehrer/innen auf unmittelbar Lehre und Forschung betreffende Fragen zu begrenzen. Die vorgeschlagene Neuregelung kann noch zu einer Ausweitung dieser Mehrheit führen und wird von der GEW Sachsen daher abgelehnt.

- Nummer 41 – §89

Die Notwendigkeit einer schriftlichen Begründung wird begrüßt.

- Nummer 42 – §92

Die Ausweitung in Absatz (2) auf die Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben in Lehre und Forschung wird kritisch gesehen.

- Nummer 44 – §103

Siehe Anmerkung zu Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzentwurfes.

Ohne die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen führen die Möglichkeiten der Absätze (2) und (3) zu zusätzlichen Belastungen. Solche gravierenden Entscheidungen nur durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat zu treffen, erscheint undemokratisch.

- Nummer 48 – §103

Die Ergänzung in Absatz (4) wird begrüßt. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass der Haushaltgesetzgeber zur Umsetzung zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung stellen muss.

Die Notwendigkeit des neuen Absatzes (6) ist nicht ersichtlich.

- §104: Dieser Paragraph sollte ersatzlos gestrichen werden.

- Nummer 51 – §114

Es erscheint fraglich, ob die Spezifik des IHI Zittau (die Gesetzesbegründung benennt zu Recht die „wissenschaftliche Kompetenz und die internationale Verankerung“) nach Eingliederung in die TU Dresden erhalten bleiben können. Deren Universitätsstandorte sind deutlich weiter von den Landesgrenzen zu Polen und Tschechien entfernt als Zittau, ein Doppelstandort bringt organisatorische Probleme mit sich.

- Eine grundlegende Diskussion über die Platzbestimmung der Fachhochschulen ist dringend erforderlich. Die bisherige Definition, wonach die Fachhochschulen und die Kunsthochschulen den angewandten Wissenschaften bzw. der angewandten Kunst dienen und überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnehmen, widerspricht der Auffassung, dass diese Hochschulen zwar andersartig, aber gleichwertig sind. Ihre weitere wissenschaftliche Entwicklung wird erheblich behindert, wenn es zu keiner grundlegenden Verbesserung des Status der Fachhochschulen kommt.

## 2. Artikel 2 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Die Möglichkeit der Aufhebung des Vergaberahmens kann positiv sein, wenn dies nicht zu einer höheren Vergütung einzelner Personen zu Lasten aller anderen

Beschäftigten führt. Bei der Ausgestaltung ist daher darauf zu achten, dass es nicht zu einem Missbrauch kommt.

3. Artikel 3 Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Die in Nummer 1 enthaltene gesetzliche Ergänzung wird begrüßt.